



# Elektrizitäts-Genossenschaft EGB

## Beinwil/Freiamt

### GEBÜHRENORDNUNG

#### 1. Anschlussgebühren ab 01. Juli 2016

##### a) Wohnhäuser

- Einfamilienhäuser (inkl. Doppelfamilien- und Reihenhäuser)		Fr.	4'100.00
- Mehrfamilienhäuser	die erste Wohnung	Fr.	5'000.00
	jede weitere Wohnung	Fr.	1'000.00

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifansätzen nicht enthalten. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Ansatz erhoben.

##### b) Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft

Bei Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Querschnitt des Anschlusskabels berechnet.

bei 25 mm <sup>2</sup>	Fr. 3'800.00	bei 95 mm <sup>2</sup>	Fr. 9'000.00
bei 50 mm <sup>2</sup>	Fr. 6'400.00	bei 120 mm <sup>2</sup>	Fr. 10'300.00

Die EGB bestimmt den Querschnitt und die Qualität der zu verwendenden Kabel, wobei sich die Anschlussgebühr nach dem entsprechenden Kupferquerschnitt richtet.

Bei einer nachträglichen Verstärkung von Anschlüssen wird die Anschlussgebühr im Verhältnis der Mehrleistung nachbelastet. Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten erstellt, so erfolgt die Belastung der Anschlussgebühren kumulativ nach den Tarifvorgaben a) und b).

##### c) Raumheizungen

Anschlussgesuche haben den von der EGB festgelegten "Anschlussbedingungen für Wärmepumpenanlagen" vom 20. Februar 2002 zu entsprechen.

Widerstandsheizungen werden grundsätzlich nur noch als Ausnahme und auf begründetes Gesuch hin bewilligt. Über die zu entrichtenden Anschlussgebühren entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Beim Anschluss einer Wärmepumpenanlage sind **keine** zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten.

Für Elektroheizungen mit Speicher und Wärmepumpenanlagen behält sich der Vorstand der EGB das Recht vor, den Stromverbrauch zum Einheitstarif zu verrechnen.

## **2. Baustrom**

Für die Installation des Baustrom-Zählers wird eine Pauschale von Fr. 250.00 erhoben.

## **3. Baukosten**

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab dem vorhandenen elektrischen Verteilnetz der EGB erfolgt gemäss Art. 2.5 Absatz a) des Reglements vom 13. Februar 2007 bis zu den Eingangsklemmen des Hausanschlussüberstromunterbrechers durch die EGB oder durch die von ihr Beauftragten Dritten. Für Aufwendungen zwischen dem Verteilnetz und den Eingangsklemmen gehen zu Lasten der EGB. Die Grab- und Maurerarbeiten sowie die Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes sind ab Parzellengrenze nach den Angaben der EGB bauseitig auf Kosten des Hauseigentümers auszuführen.

Für neue Baugebietsflächen sind die Kosten der elektrischen Erschliessung vollumfänglich durch den/die Grundeigentümer bzw. Gesuchsteller zu übernehmen. Ausgenommen sind die Kosten für Trafostationen und Verteilkabinen.

## **4. Erschliessungskostenbeiträge**

Die EGB behält sich vor, Erschliessungskostenbeiträge zu erheben, sofern die Aufwendungen der Stromzufuhr in ein neues Baugebiet oder zu einem neuen Abonnenten in einem krassen Missverhältnis zu den späteren Gebühreneinnahmen stehen.

Im Weiteren ist die EGB berechtigt, Erschliessungskostenbeiträge für die Amortisation von bereits erstellten Verteilanlagen zu verlangen.

Erschliessungskostenbeiträge können nur aufgrund eines fachmännisch ausgearbeiteten Projektes mit detailliertem Kostenvoranschlag festgesetzt und erhoben werden. Diese werden von Fall zu Fall durch den Vorstand der EGB nach Massgabe der beteiligten Interessen festgelegt.

## **5. Zahlungspflicht**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbstständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümer bzw. des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

## **Beschlossen**

durch die Verwaltung der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt (EGB) am

06. Juni 2016, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Ziff. 8 der geltenden Statuten,

mit Inkrafttreten ab 01. Juli 2016.

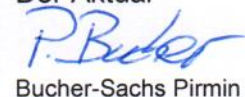
5637 Beinwil/Freiamt,  
6. Juni 2016

Der Präsident



Broch-Elmiger Josef

Der Aktuar



Bucher-Sachs Pirmin